

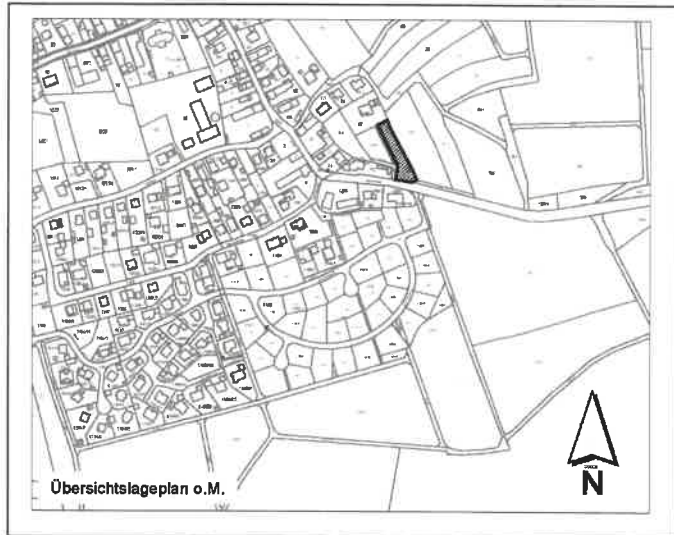
## Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung einer Einbeziehungssatzung

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeinde Röfingen hat am 05.03.2018 beschlossen, für den Bereich „Flur-Nr. 96, Gemarkung Röfingen“ eine Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufzustellen. Ein Umweltbericht gemäß § 2a BauGB ist für die Einbeziehungssatzung nicht erforderlich.

Das Plangebiet liegt am östlichen Ortsrand von Röfingen. Ziel ist, das derzeit im Außenbereich liegende Grundstück in den im Zusammenhang bebauten Ortsbereich von Röfingen mit einzubeziehen.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 07. Dezember.2020 den Entwurf der Einbeziehungssatzung gebilligt.



Der Entwurf der Einbeziehungssatzung für das Grundstück mit der Flur-Nr. 96, Gemarkung Röfingen am östlichen Ortsrand von Röfingen und die Begründung liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Haldenwang, Hauptstraße 28, 89356 Haldenwang, Zimmer Nr. 10, 1. Stock

**vom 22. Januar 2021 bis einschl. 23. Februar 2021**

während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus.

### **Hinweis:**

Aufgrund der Corona-Pandemie ist für die Einsichtnahme vorab ein telefonischer Termin unter der Telefonnummer 08222/9676-38 zu vereinbaren. Dabei sind die vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen wie Abstandsregelung und Maskenpflicht zu beachten.

Die Zahl der durch das Planungsvorhaben betroffenen Belange sowie der Umfang der einzusehenden Unterlagen bewegen sich im Rahmen eines durchschnittlichen Planungsvorhabens. Eine Verlängerung der Auslegungsfrist nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB ist nicht erforderlich. Umweltbezogene Stellungnahmen liegen nicht vor.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.


Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Einbeziehungssatzung unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Einbeziehungssatzung nicht von Bedeutung ist.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter <http://www.vgem-hw.de> veröffentlicht.

### **Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Röfingen, 07.01.2021

  
.....  
erster Bürgermeister



### **An der Amtstafel**

angeschlagen am 14.01.2021

abgenommen am 24.02.2021